

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:

<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklaerungen.pdf>

195.

Kauf p[e]r 1500 f. 3 beir.
Thaller bezahlten Leihkauf

Christoph Dankerl und Katharina sein Eheweib beurkunden hiemit, da sie auf erlangten Consens ihr seit den 26. Juni 1779 erbrechtsweise erlangtes Gut zu Hauslarn samt allen Zugehor zu Dorf und Feld, ohne mehr hievon besonders, als die Ausnahmsbeschreibung vom heutigen Tag ausweiset, mit Dareingabe von 4 Zugochsen, Kuh und Kalben dem Schmalrind, und samtlich vorhandenen Haus und Baumanns Gerathen an ihren noch ledigen doch schon mannbaren Sohn Andreas Dankerl und seine Nachkommen fur eine nach hiesiger Kaufsgewohnheit richtig abgeschlossene Summa von Eintausend funfhundert Gulden und 3 beir.[ischer] Thaller bereits bezahlten Leihkauf verkauft haben.

Dieses Gut, welches ein halber Hof, und

Seite 2

196.

dem Konigl. Landgericht Waldmunchen mit aller Gerichtsbarkeit unterworfen ist, verreichet dem Konigl. Rentamt Waldmunchen jahrlich zu Georgi oder Michaeli 1 f. 32 xr. 2 fl: Zins 1 Fastnachthenne 4 Pfund 12 Loth Hofschmalz Munchnergewicht, und ist dahie mit 1 Tag Mahen, 1 Heugen, 2 Schneiden, und 1 Tag Hakscharrwerk, oder dem Geld dafur, ein auch mit Mannschaft, Reise, Steuer, der Scharwerk zum Schlo, und bei jeder Veranderung mit den zehenden Pfenning Handlohn unterworfen.

Der Kaufschilling soll vom Kauffer dergestalt in Abfuhrung kommen, da er bei seiner Verehelichung 1200 f. Anfrist erlegt, wovon ihm jedoch 500 f. als Heurathgut abzurechnen bewilliget werden, und den Rest zu 300 f. in jahrlich zu Michaeli darauffolgenden 25 f. Nachfristen tielge.

Hiebei übernimmt der Käufer noch die Verbindlichkeit seiner Schwester Elisabeth bei ihrer Verehelichung eine Kuh oder 30 f. Geld, 1 M. M. Korn zum Hoch[z]eitbrod zu reichen, ihr bis dahin ein Schaaf zu wintern, und den Ausgang der Hochzeit mit einen gewöhnlichen Morgenessen zu versehen. Die Beschreibungskosten übernimmt der Verkäufer, die Handlohn aber falls ihr Vorhaben zur Meierschaftsfristen Annahme nicht angienge, soll halbscheidlich bestritten werden.

Hierüber wurde das obrigkeitliche Handgelübd abgelegt den 14. August 1807

Zeugen

Jos. Greiner Ober und Dominik Lodis
Mitterschreiber

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

M:\Festplatte E
Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle
\Briefprotokolle Waldmünchen 5\Dankerl Haeusl 10 BP WUEM 5_06b07.docx